ENTWURF

RÄBE
FASNACHT
BAAR

Statuten

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen „Fasnachtsgesellschaft Baar“ besteht mit Sitz in Baar ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung von Fasnachtsbräuchen als Kulturgut, die Veranstaltung von Fasnachtsumzügen und anderer Veranstaltungen fasnächtlichen Charakters. Er kann auch andere Anlässe organisieren.

Art. 3 Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins sind:
- Vorstand
- Räbegäuggel
- Ehrenmitglieder (insb. Räbeväter und Räbemütter)
- Gruppen und Vereine

Zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtete Mitglieder sind:
- Vorstand
- Räbegäuggel
- Gruppen und Vereine

Die Mitgliedschaft endet und erlischt bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Von der Mitgliederbeitragspflicht befreite Mitglieder sind:
- Räbeväter und Räbemütter
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Stimmrecht
Vorstandsmitglieder, Räbegäuggel, Räbeväter, Räbemütter, Ehrenmitglieder haben je Einzelstimmrecht. Gruppen/Vereine haben je zwei Stimmrechte.

Art. 5 Organe
Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.
Ihre Aufgabe ist:
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Durchführung der Fasnacht
- Ernennung der Ehrenmitglieder

Die Einladungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form.

Art. 7 Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen.
Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Statuten ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Vorstand geregelt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr bei steter Wiederwählbarkeit.

Art. 8 Kontrollstelle
Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen. Wählbarkeit und Amtsdauer sind gleich geregelt wie beim Vorstand.
Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins, sie verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen
Die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden und offen, sofern nicht geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen wird.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Schlussbestimmungen
Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen z.Hd. einer zukünftigen Organisation mit gleichem oder mit einem gemeinnützigen Zweck zur Verwaltung der Einwohnergemeinde Baar zu übergeben.

Statutenänderungen bedürfen des einfachen Mehrs.

Vorstehende Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, womit sämtliche vorausgehenden Statuten nicht mehr gültig sind.

Aus Gründer der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen (männlich und weiblich) verzichtet. Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten getlen gleichermassen für alle Geschlechter.

Baar, 21. November 2026

Markus Häfliger, Präsident	Stefan Kuhn, Mitglied des Vorstandes